



Aufsätze

Zur Kostenhaftung im Sühneverfahren

Von Horst Buchberger, Justizamtman, Münster (Westf.)

Für die Kosten des Sühneverfahrens, das sind die Gebühren und Auslagen, wobei letztere in die bislang noch als Schreibgebühren bezeichneten Schreibauslagen und die baren Auslagen zerfallen, haftet grundsätzlich derjenige, der sie veranlasst (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SchO NW). Die Verhandlungsgebühr und die Gebühr über die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens veranlasst der Antragsteller dadurch, daß er das Verfahren in Gang bringt. Er haftet für sie allein. Auch die meisten Auslagen, wie Schreibauslagen und Postgebühren für die Ladung, fallen dem Antragsteller zur Last. Zweifelhaft erscheint indes, ob der Verletzte als Antragsteller des Verfahrens auch für die Mehrkosten aufkommen muss, die dadurch entstehen, daß der Beschuldigte im Falle des § 39 Abs. 1 S. 3 SchO NW dem ersten Termin grundlos ferngeblieben ist und zu einem zweiten Termin geladen werden muss. Die Überlegung, wäre der Beschuldigte seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen, hätte kein zweiter Termin bestimmt zu werden brauchen, spricht für die Haftung des Beschuldigten. Der Gesichtspunkt, daß der Antragsteller nicht anders als über einen zweiten Termin eine Sühnebescheinigung erhält, rechtfertigt es, ihn auch zu den Auslagen des zweiten Termins heranzuziehen. Meines Erachtens kann sich der Schiedsman sowohl an den Beschuldigten, der die Mehrkosten durch sein Nichterscheinen im ersten Termin veranlasst hat, als auch an den Verletzten als Antragsteller des Verfahrens halten. Praktische Gründe sprechen dafür, zunächst den Antragsteller in Anspruch zu nehmen. Die Schreibauslagen für die Erteilung einer Abschrift des Protokollvermerks an den Beschuldigten braucht der Verletzte dagegen nicht zu tragen. Sie fallen allein dem Beschuldigten zur Last, der die Abschrift beantragt hat. Auch die Auslagen für die Zustellung eines Ordnungsgeldbescheides an den Antragsgegner oder Beschuldigten können dem Anspruchs-berechtigten bzw. Verletzten nicht abverlangt werden. Für fremdes Verschulden braucht der Antragsteller nicht einzustehen. Im Falle eines Vergleichs haften für die bis zum Schluss der Verhandlung entstandenen Gebühren, Schreibauslagen und baren Auslagen beide Parteien nebeneinander (g 46 Abs. 15.2 SchO NW). Dem Schiedsman steht es frei, welche Partei er in Anspruch nimmt. 5 8 der „Kostenverfügung“, die für den Kostenbeamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft gilt, könnte ihm einen Hinweis geben, wie zweckmäßig vorgegangen wird. Er lautet in seinem hier bedeutsamen Absatz 3: „In allen sonstigen Fällen der gesamtschuldnerischen Haftung für die Kosten bestimmt der Kostenbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der geschuldete Betrag von einem Kostenschuldner ganz oder von mehreren nach Kopfteilen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



angefordert werden soll. Soweit die Sicherheit der Staatskasse keine andere Art der Inanspruchnahme geboten erscheinen lässt, sollen die Kosten regelmäßig zu-nächst angefordert werden

1. von dem Schuldner, dem sie durch gerichtliche Entscheidung auferlegt sind oder der sie durch Erklärung gegenüber dem Gericht übernommen hat;
2. in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Übernahmeerklärung von dem Schuldner, der sie im Verhältnis zu den übrigen endgültig zu tragen hat;
3. wenn dieses Innenverhältnis dem Kostenbeamten nicht bekannt ist oder wenn mehrere Schuldner auch im Verhältnis zueinander gleichmäßig haften, von sämtlichen Kostenschuldnern nach Kopfteilen.

Ist anzunehmen, daß einer dieser Gesamtschuldner zur Zahlung überhaupt nicht oder nur in Teilbeträgen in der Lage wäre, so sind die gesamten Kosten zunächst nur von den übrigen anzufordern."

Auf keinen Fall aber sollte sich der Schiedsman, wie häufig zu beobachten ist, dazu verleiten lassen, nach geschlossenem Vergleich dem Antragsteller den eingezahlten Kostenvorschuss zu erstatten und sich wegen der Gebühren und Auslagen allein an den zu halten, der sich im Vergleich zur Übernahme der Kosten bereiterklärt hat.

Diese im Innenverhältnis der Parteien zueinander geltende Vergleichsabrede befreit den Antragsteller nicht von der Pflicht zur Zahlung der Kosten gegenüber dem Schiedsman. Sie bedeutet nur, daß der Antragsteller von der anderen Partei verlangen kann, ihn von den Kosten freizustellen, insbesondere ihm die bereits auf die Kosten des Sühneverfahrens geleisteten Zahlungen zu erstatten. Wenn sich auch kaum eine Gemeinde je zu einem solchen Schritt verstehen würde, so ist doch theoretisch vorstellbar, daß der Schiedsman für den Gebührenaufschlag, den die Gemeindekasse erleidet, weil ein Vorschuss nicht eingefordert oder vorschnell zurückgezahlt worden ist, sowie für die Kosten der ergebnislosen

Zwangsvollstreckung ersatzpflichtig gemacht wird. Denn die Gebühren erhebt der Schiedsman nicht nur für sich, sondern auch für die Gemeinde (5 49 Abs. 2 SchO NW). Durch den Ausfall der Gebührenanteile und die überflüssigen Beitreibungsversuche entsteht der Gemeinde ein Schaden, den der Schiedsman fahrlässig verursacht hat.

Es bleibt im Rahmen dieser Abhandlung noch darauf einzugehen, wie sich Gebührenerhöhung auf die Kostenhaftung der Parteien auswirkt. 5 43 Abs. 3 SchO NW räumt dem Schiedsman eine Befugnis zum teilweisen oder vollständigen Kostenerlaß nur hinsichtlich der Gebühren ein. Der Grund ist leicht einzusehen. Die Gebühren erhebt der Schiedsman nicht nur für sich, sondern auch für die Gemeinde (5 49 Abs. 2 SchO). Mit einem Gebührenerlass verfügt er also teilweise über fremdes Vermögen. Dazu ist er nicht ohne weiteres, sondern erst aufgrund der besonderen gesetzlichen Ermächtigung befugt. Die Auslagen fließen dem Schiedsman dagegen allein zu (g 49 Abs. 3 SchO). In der Verfügung über seinen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



eigenen Anspruch ist der Schiedsman nicht beschränkt. Einer besonderen gesetzlichen Regelung hat es nicht bedurft. Der Auslagererlaß findet in Gesetz oder Verwaltungsverordnung wohl auch deshalb keine Erwähnung, weil mit Recht davon ausgegangen wird, daß dem Schiedsman zwar notfalls zugemutet werden kann, auf den Vergütungsanspruch in Form der Gebührenanteile, nicht aber auf den Ersatz von ihm gemachter Aufwendungen zu verzichten.

Die Gebühren ermäßigen oder gänzlich erlassen soll der Schiedsman in der Regel nur dann, wenn ihm der Gebührenschuldner unter Vorlage eines von der Gemeinde ausgestellten Armutszeugnisses glaubhaft macht, daß er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Gebühr nicht bezahlen könne (Nr. 1.3 VV zu 5 43 SchO NW). Häufig werden die Fälle nicht sein. Denn selbst wenn eine Partei tatsächlich als arm gelten kann, wird sie wegen der verhältnismäßig geringen Gebühr des Sühneverfahrens die mit dem Antrag auf Ausstellung eines Armutszeugnisses verbundene Mühe scheuen und den Nachweis ihrer Armut nicht erbringen. Eine Gebührenermäßigung oder ein Gebührenerlass ist in der Kostenberechnung zu begründen (s. Nr. 2.2 VV zu 5 43 SchO). Sie bedeutet, daß Schiedsman und Gemeinde auf ihren Gebührenanspruch gegenüber dem Zahlungspflichtigen teilweise oder gänzlich verzichten. Ist die arme Partei alleiniger Gebührenschuldner, also als Antragsteller eines ohne Vergleich beendeten Sühneverfahrens, so können die Gebühren in der erlassenen Höhe nicht mehr eingezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Ermäßigung und den Erlass entfielen nachträglich. Ist aber wie im Fall des Vergleichs neben der armen Partei ein weiterer Gebührenschuldner vorhanden, so hat der Schiedsman sich wegen der Gebühren an diesen zu halten. Eine dem 5 58 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) entsprechende Bestimmung, daß nämlich die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden soll, wenn der armen Partei die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, kennt die Schiedsmannsordnung nicht, mit gutem Grund nicht, wie ich meine. Das Gerichtskostenrecht selbst beschränkt diese Regelung nur auf den Fall der Verurteilung in die Kosten, dehnt sie nicht aus auf den Fall der freiwilligen Kostenübernahme in einem Vergleich. Verhielte es sich anders, würden die Parteien sich schnell einig, daß die arme Partei die Vergleichsgebühr übernimmt. Auch die Vorschrift des 5 58 Abs. 2 Satz 1 GKG, daß die Haftung eines anderen Kostenschuldners als des Übernehmers in dem Vergleich erst geltend gemacht werden darf, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Übernehmers erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint, ist auf das Kostenrecht der Schiedsmannsordnung nicht übertragbar. Denn entgegen immer wiederkehrenden Behauptungen haften für die Vergleichsgebühr im Sühneverfahren der Beschuldigte als Kostenübernehmer und der Antragsteller nicht im Verhältnis Erstschuldner zu Zweitschuldner, sondern sie haften, daran läßt die Bestimmung des 5 46 Abs. 1 S. 2 SchO NW keinen Zweifel,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beide als Erstschuldner. Für das Verhältnis des Beklagten als Kostenübernehmer im gerichtlichen Vergleich zu dem Kläger gilt nach 5 54 Nr. 2, 5 49 GKG anderes. Um den Faden wieder aufzunehmen: Der Schiedsman hält sich wegen der Vergleichsgebühr nicht an die arme Partei, sondern an deren Gegner. Sofern sich die arme Partei im Vergleich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, steht demjenigen, der für die Gebühr in Anspruch genommen wird, ein Erstattungsanspruch gegen die arme Partei zu. Es ist also streng zu unterscheiden zwischen dem öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch des Schiedsmannes und der Gemeinde auf der einen Seite sowie dem bürgerlich-rechtlichen Anspruch des Vergleichsgläubigers auf Erstattung seiner Aufwendungen andererseits. Der Schiedsman kann der armen Partei gegenüber nur auf die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Anspruchs verzichten, er kann sie nicht auch von etwaigen Ersatzansprüchen des Gegners freistellen. Um zu verhindern, daß der Vergleichsgläubiger die von ihm bezahlte Vergleichsgebühr auf die arme Partei abwälzt, dürfte der Schiedsman nicht etwa den Ausweg wählen, auch der nicht armen Partei gegenüber auf den Gebührenanspruch zu verzichten. Gegenüber der nicht armen Partei liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung oder einen Gebührenerlass nicht vorl.

Die Gebührenerhöhung weist keine haftungsrechtlichen Besonderheiten auf. Sie sei hier nur der Vollständigkeit halber mitabgehandelt. Erhöht werden kann nach 5 43 Abs. 1 SchO nur die Verhandlungs- bzw. Vergleichsgebühr (nicht auch die Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung), und zwar auf höchstens 60,-DM in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und 75,- DM in Strafsachen. Abzustellen bei der Entscheidung über eine Erhöhung ist auf die Verhältnisse der Parteien und die Schwierigkeit des Falles. Die Tatsache, daß die Parteien vermögend sind, rechtfertigt allein eine Erhöhung noch nicht. Das ausschlaggebende Kriterium ist die Schwierigkeit des Falls. Zwischen rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeit wird nicht unterschieden. Auch eine rechtlich einfach gelagerte Sache kann sich wegen der Unversöhnlichkeit der Parteien, widersprüchlicher Darstellungen, für die viele Zeugen aufgeboden werden, oder bei Beteiligung sprachfremder Parteien außerordentlich schwierig gestalten. Einerlei aber, ob rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten vorliegen, der Fall muss sich von den Durchschnittssachen deutlich abheben. Dem Schiedsman, der nur wenige Male im Jahr angegangen wird, mag jede Sache als schwierig erscheinen. Mangelnde Praxis oder Unerfahrenheit des Schiedsmannes können aber nicht Merkmale der Schwierigkeiten einer Sache bilden. Ein besonderer Anreiz für den Schiedsman, die Gebühr anzuheben, ist nicht gegeben, jedenfalls solange nicht die Gemeinde ihm unzulässigerweise (s. Nr. 2 VV zu 5 49 SchO NW) die ihr zustehenden Gebührenanteile überlässt. Denn nach 4 49 Abs. 2 S. 2 SchO NW fließt der Mehrbetrag ausschließlich der Gemeinde zu.

1 Anm. der Schriftleitung: Zu dem Problem der Kostenhaftung bei einem Vergleich

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



mit einer „armen“ Partei vgl. den Fall Nr. 10 in SchsZtg. 1977 S. 192-193.